

Schriftliche Anmeldung zur Eheschließung

(bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben)

Eine schriftliche Anmeldung ist nicht in allen Fällen möglich. Sollte das auf Sie zutreffen werden wir Sie hierüber informieren.

Unsere Kontaktdaten:

Telefonnummer: _____

eMail-Adresse: _____

1. Verlobte/r:

Familienname:	
Vorname/n:	
Ggf. Geburtsname:	
Geburtsort:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift Hauptwohnsitz:	
Anschrift Nebenwohnsitz/e:	

Ich bin volljährig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin geschäftsfähig (das heißt, ich kann alle Rechtsgeschäfte selbst tätigen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Meine Religion: _____	
Meine Religion soll im Eheregister eingetragen werden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich wurde adoptiert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin mit meiner/meinem Partnerin/Partner: verwandt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja- wir sind in folgender Weise miteinander verwandt: (z.B. Geschwister, Cousin/Cousine) _____	

Mein Familienstand lautet:

- Ledig – ich war noch nie verheiratet / gleichgeschlechtlich verpartnert.
- Geschieden – ich war bisher ____ mal verheiratet
- Verwitwet – ich war bisher _____ mal verheiratet.
- Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) aufgehoben – ich war bisher _____ mal verpartnert.
- Lebenspartner verstorben. Ich war bisher ____ mal verpartnert.

Angaben zur letzten Ehe Lebenspartnerschaft

(Daten der früheren Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder des früheren Ehe- bzw. Lebenspartners)

Familienname:	
Vorname/n:	
Ggf. Geburtsname:	
Tag der Eheschließung / Verpartnerung:	
Ort, Datum, Gericht, Behörde der Scheidung / Aufhebung / des Todes:	

Ich habe minderjährige Kinder aus Vorehen

(nur angeben, wenn anderer Elternteil verstorben ist).

Familienname:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum:	
Anschrift	

2. Verlobte/r:

Familienname:	
Vorname/n:	
Ggf. Geburtsname:	
Geburtsort:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift Hauptwohnsitz:	
Anschrift Nebenwohnsitz/e:	

Ich bin volljährig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin geschäftsfähig (das heißt, ich kann alle Rechtsgeschäfte selbst tätigen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Meine Religion: _____	
Meine Religion soll im Eheregister eingetragen werden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich wurde adoptiert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin mit meiner/meinem Partnerin/Partner: verwandt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja- wir sind in folgender Weise miteinander verwandt: (z.B. Geschwister, Cousin/Cousine) _____	

Stand: 01/2019
Vermerk: Vollmachtehe

Mein Familienstand lautet:

- Ledig – ich war noch nie verheiratet / gleichgeschlechtlich verpartnert.
- Geschieden – ich war bisher ____ mal verheiratet
- Verwitwet – ich war bisher _____ mal verheiratet.
- Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) aufgehoben – ich war bisher _____ mal verpartnert.
- Lebenspartner verstorben. Ich war bisher ____ mal verpartnert.

Angaben zur letzten Ehe Lebenspartnerschaft

(Daten der früheren Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder des früheren Ehe- bzw. Lebenspartners)

Familienname:	
Vorname/n:	
Ggf. Geburtsname:	
Tag der Eheschließung / Verpartnerung:	
Ort, Datum, Gericht, Behörde der Scheidung / Aufhebung / des Todes:	

Ich habe minderjährige Kinder aus Vorehen

(nur angeben, wenn anderer Elternteil verstorben ist).

Familienname:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum:	
Anschrift	

Stand: 01/2019
Vermerk: Vollmachtehe

Wir haben folgende gemeinsame Kinder:

Daten für 1. Kind bitte eintragen, weitere gemeinsame Kinder bitte auf einem separaten Blatt aufführen

Familienname:	
Vorname/n:	
Geburtsort:	
Geburtsdatum:	
Anschrift	

Gewünschte Namensführung in der Ehe

Bitte lesen Sie zuerst die Informationen zur Namensführung auf dem Merkblatt über die Namensführung.

- Wir möchten beide unsere jetzigen Familiennamen in der Ehe weiterführen
- Wir möchten in unserer Ehe folgende Namen führen:

Wir bestätigen, dass wir alle vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht haben. Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesamt rechtlich geahndet werden können. Wir haben nichts verschwiegen, was zur Aufhebung der Ehe führen könnte.

Wir wissen, dass wir alle Unterlagen vorab per eMail an das Standesamt an die eMail-Adresse: hochzeit@offenbach.de senden müssen.

Nach der erfolgten Übermittlung werden wir die Unterlagen vollständig und im Original sowie, soweit notwendig, mit Übersetzungen an das Standesamt, Berliner Str. 100, 63065 Offenbach am Main schicken.

Erst nach Eingang der Terminbestätigung und der Rechnung ist unser Eheschließungstermin fest gebucht.

Ort, Datum __ _____

Unterschrift Verlobte/r 1

Unterschrift Verlobte/r 2

Sprachkenntnisse:

Ich, der Ehegatte 1 bin Ich, der Ehegatte 2 bin Wir beide sind

der deutschen Sprache nicht mächtig.

Als anerkannter / vereidigter Dolmetscher habe ich

Frau / Herr _____

die Anmeldung treu und gewissenhaft in die _____

Sprache übertragen.

Ort, Datum _____

Stempel

Unterschrift des Übersetzers

Angaben zur Trauung

Ort der Eheschließung:

Unsere Eheschließung soll stattfinden in _____.

Termin der Eheschließung

Unser Wunschtermin ist der _____

Diese Angabe ist nur notwendig, wenn Sie in Offenbach am Main oder in Dietzenbach heiraten möchten.

Findet Ihre Eheschließung auswärts statt werden wir Ihre Anmeldung sowohl digital als auch die Dokumente in Papierform an das Standesamt, dass die Eheschließung vornimmt, übersenden.

Hier geht es zum Offenbacher Traukalender:

<https://www.offenbach.de/rathaus/buerger-service/traukalender.php>

Wir benötigen folgende Urkunden

Diese Angaben benötigen wir nur, wenn Sie in Offenbach am Main oder in Dietzenbach heiraten möchten.

Die Kosten entnehmen Sie dem beigefügten Merkblatt „Wichtige Informationen“.

Art der Urkunde	Anzahl
Deutsche Eheurkunde (A4)	Stück
Deutsche Eheurkunde (für ein Stammbuch)	Stück
Mehrsprachige Eheurkunde	Stück
Beglaubigten Auszug aus dem Eheregister	Stück

Merkblatt Namensführung

Die Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe nach deutschem Recht

(Gesetzesgrundlage ist § 1355 BGB):

Deutsche Staatsangehörige haben verschiedene Möglichkeit der Namensführung nach der Eheschließung.

1. Sie können den **jetzigen Namen beibehalten**
2. Sie können den aktuellen Familiennamen oder den Geburtsnamen eines der Verlobten zum **Ehenamen bestimmen**
3. Die- / derjenige, die / der seinen aktuell geführten Namen aufgibt, kann dem Ehenamen diesen Namen oder den Geburtsnamen **vorstellen oder anfügen**.
Eine Voranstellung oder Anfügung kann widerrufen werden. Der Ehename kann nicht widerrufen werden.

Ausländische Staatsangehörige

Ist einer von Ihnen nicht deutscher Staatsangehöriger können andere Namensführungen möglich sein. In einigen Staaten gibt es keine Wahlmöglichkeit in wieder anderen bieten sich weitere Kombinationsmöglichkeiten.

Geben Sie Ihren Wunsch an und wir werden prüfen, ob Ihr Wunsch möglich ist.

Kinder

- **Gemeinsamen Kinder** erhalten den Ehenamen als Geburtsnamen.
- Bestimmen Sie einen gemeinsamen Ehenamen können **Kinder aus vorherigen Beziehungen** unter bestimmten Voraussetzungen, diesen ebenfalls erhalten (§ 1618 BGB). Es bedarf hierzu in den meisten Fällen der Zustimmung des anderen Elternteiles Ihres Kindes.
 - Sollten Sie eine solche Namensänderung wünschen teilen Sie uns dies bitte mit.

Wichtige Informationen:

Die Eheschließungen in Offenbach am Main finden in der Regel im Büsing Palais statt. Alternativ haben Sie die Möglichkeit sich auch im Büro trauen zu lassen.

Dietzenbacher Bürger haben die Möglichkeit im Rathaus der Stadt Dietzenbach oder dem dortigen Heimatmuseum zu heiraten. Bei letzterem ist eine vorherige Absprache mit der Museumsverwaltung notwendig.

Unsere Trautage:

Die Eheschließungen finden immer freitags und am letzten Samstag im Monat statt.

Unsere Trauzeiten:

Freitags zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr.

Am zweiten Freitag im Monat zwischen 12:00 Uhr und 16:00 Uhr

Samstags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr

Gebühren

Anmeldung der Eheschließung	47,00€
Prüfung bei Auslandsbezug mindestens	70,50 €
Sind mehrere ausländische Rechte zu beachten erhöht sich die Gebühr jeweils um	23,50 €
Eheurkunde (unabhängig der Art)	12,00 €
Jede weitere Eheurkunde	6,00 €
Eheschließung unter der Woche	47,00 €
Eheschließung am Samstag	105,00 €
Beschaffung einer Meldebescheinigung	5,00 €
Stammbuch je nach Ausführung (kann nur in den Büroräumen erworben werden)	zwischen 15,00 € und 38,00 €

Diese Gebührentabelle umfasst nur die regelmäßig anfallenden Gebühren und ist nicht abschließend.

Ihr Hochzeitstag

Die **Dauer** Ihrer Trauung beträgt ca. 20 Minuten.

Sie müssen **20 Minuten vor Beginn** der Trauung **im Geschäftszimmer** des Büsing Palais oder dem entsprechenden Eheschließungsort sein.

Parken können Sie mit 3 bis 4 Autos im Hof des Büsing Palais. Weitere Parkplätze befinden sich in der Herrnstraße und am Mainufer. Dort können Sie ab 09:30 Uhr für drei Stunden gebührenfrei parken.

Am Rathaus sowie dem Heimatmuseum in Dietzenbach befinden sich in der nächsten Umgebung Parkmöglichkeiten.

Trauzeugen und **Ringe** sind nicht notwendig.

Musikstücke können, nach vorheriger Absprache, abgespielt werden.

Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich gestattet. Bitte beachten Sie jedoch die Vorgaben der zuständigen Standesbeamtin / des zuständigen Standesbeamten.

Nicht gestattet ist das Werfen von Reis, Papier- und Glitzerschnipsel sowie das Streuen von Blumen.

Sollten Sie einen **Sektempfang** planen ist im **Hof unter den Arkaden** möglich.

Für Sektempfänge **im Büsing Palais** ist das **Sheraton Hotel** zuständig. Setzen Sie sich daher in diesem Fall mit dem Hotel in Verbindung.

Das **Klingspor Museum** bietet ebenfalls die Möglichkeit dessen Räumlichkeiten für einen Empfang zu nutzen. Sollten Sie hieran Interesse haben wenden Sie sich bitte an das Museum.

Haben Sie weitere Wünsche und Fragen? Dann sprechen Sie uns an.

Merkblatt des Bundesministeriums des Innern, Bau und Heimat, sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Hinweisformular für Eheschließende zu § 12 Absatz 4 des Personenstandsgesetzes

Wer miteinander die Ehe eingeht, wählt eine verbindliche, rechtlich abgesicherte Form des Zusammenlebens, die von unserer Verfassung besonders geschützt wird (Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes). Dieser Grundsatz verwirklicht sich in einer Vielzahl von rechtlichen Regelungen, die für Eheleute geschaffen wurden. Ehegatten können sich aber nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten, denn grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Vorsorgevollmacht

Zur Vorsorge für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden. In dieser kann eine Person des Vertrauens (z.B. der Ehegatte, Kinder oder Eltern) mit der Wahrnehmung von einzeln bestimmbar angelegenen wie z.B. der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung oder Heilbehandlung, der Vertretung gegenüber Behörden oder der Verwaltung des eigenen Vermögens bevollmächtigt werden.¹ Eine Vorsorgevollmacht kann in dem Zentralen Vorsorgeregister² online unter www.vorsorgeregister.de/privatpersonen registriert werden. Genauere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ (www.bmjv.de).

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann schriftlich für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festgelegt werden, ob bestimmte Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe durchzuführen oder zu unterlassen sind oder welche Wünsche hinsichtlich einer medizinischen Behandlung bestehen³. Eine Patientenverfügung kann derzeit nur im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Ab dem 1. Januar 2023 kann eine Patientenverfügung auch isoliert im Zentralen Vorsorgeregister⁴ registriert werden. Einzelheiten werden in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ erläutert (www.bmjv.de).

¹ vgl. § 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und § 1820 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung

² Das Register wird von der Bundesnotarkammer geführt und kann vom Betreuungsgericht, dem Landgericht als Beschwerdegericht und ab 1.1.2023 von Ärzten eingesehen werden.

³ vgl. § 1901a Absatz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und § 1827 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung

⁴ s.o. FN 2

Ehegattennotvertretungsrecht

Ab dem **1. Januar 2023** wird es ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für nicht getrenntlebende Ehegatten geben⁵. Danach ist ein Ehegatte kraft Gesetzes zur Vertretung des anderen Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge berechtigt, wenn dieser aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht handlungsfähig ist. Der vertretende Ehegatte kann dann z.B. für den vertretenen Ehegatten in ärztliche Untersuchungen oder Heilbehandlungen einwilligen oder Krankenhaus- oder Behandlungsverträge abschließen. Das Ehegattennotvertretungsrecht ist auf höchstens sechs Monate befristet. Wer das Ehegattennotvertretungsrecht ablehnt, kann ihm formlos widersprechen. Der Widerspruch richtet sich in erster Linie an den anderen Ehegatten, er kann aber auch anderen geeigneten Personen bekannt gemacht werden. Es ist auch möglich, den Widerspruch im Zentralen Vorsorgeregister⁶ registrieren zu lassen.

Das Ehegattennotvertretungsrecht besteht zudem nicht, wenn eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, die die vom Ehegattennotvertretungsrecht erfassten Angelegenheiten abdeckt. Das Gleiche gilt, wenn das Gericht bereits einen rechtlichen Betreuer bestellt hat, dessen Aufgabenkreis die genannten Angelegenheiten umfasst. Weiterführende Hinweise finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“ (www.bmju.de).

⁵ § 1358 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung

⁶ s.o. FN 2.